



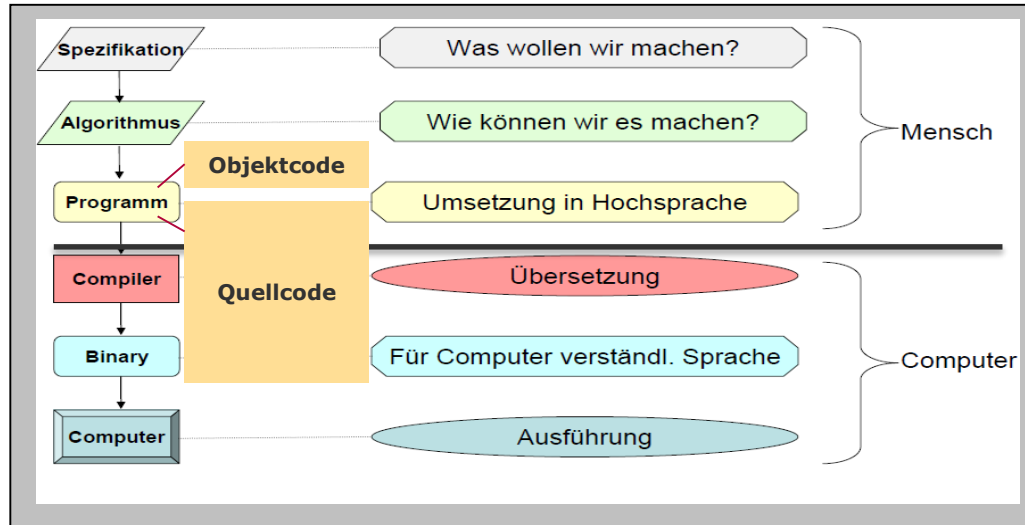
BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTPARTNERSCHAFT mbB

- Urheberrecht und Rechtekette –

**Sie haben mit Ihrem Geschäftspartner Software entwickelt.
Was sollte Sie nun in Bezug auf Rechte an dieser Software beachten?**

Prof. Dr. Christian Czychowski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für IT-Recht
BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltpartnerschaft mbH

Software ist doch nur Code, oder?



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Chart 2

Es kann für Software Schutz über das Patentrecht oder das Urheberrecht geben

Prüfung durch Patentamt

- a. Erfinderische Tätigkeit
Nicht in naheliegender Art und Weise ableitbar aus dem Stand der Technik.
- b. Neuheit
(Geheimhaltungsvereinbarung)
- c. Gewerbliche Anwendbarkeit
- d. „**Technizität**“

Prüfung durch Gericht

- a. Schöpfung - als gestalterische menschliche Tätigkeit, subjektive Neuheit
- b. Geistiger Gehalt - unter Einsatz nicht rein mechanischer Mittel
- c. Äußere Form - Wahrnehmbarkeit der Schöpfung - Abgr.: Abstrakte Idee
- d. Individualität/Schöpfungshöhe



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

An Ihrer Software kann es verschiedene Rechte geben - Wem stehen diese zu?

Patentrecht

- Erfinder = 1. Inhaber
- Möglichkeit der Vollübertragung
- Arbeitgeber über ArbEG, im übrigen nach Vertrag
- Sonderregel des § 42 ArbEG für Hochschulerfinder

Urheberrecht

- Urheber = Inhaber
- Möglichkeit der Rechteeinräumung
- Arbeitgeber nach § 69b UrhG, im übrigen nach Vertrag (beachten: § 31 Abs. 5 UrhG)
- Sonderregel für Hochschulurheber wegen Art. 5 Abs. 3 GG



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Welche Fragen sollten Sie sich in Bezug auf Rechte stellen?

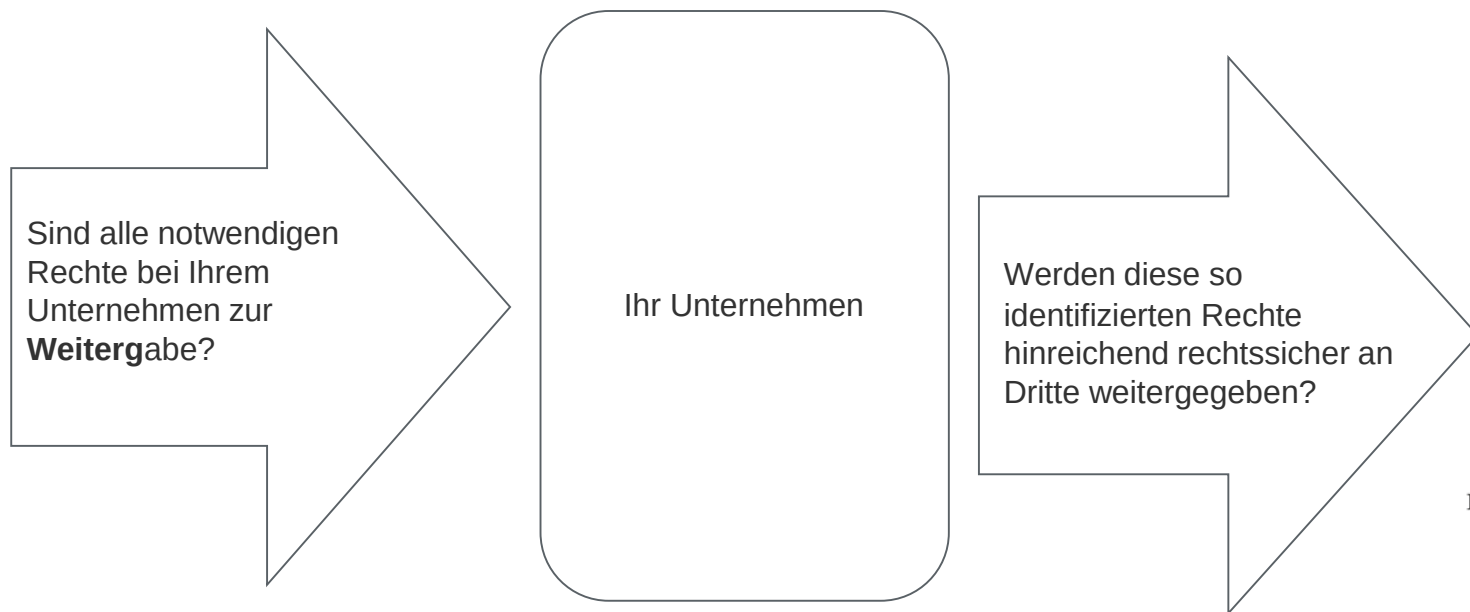
- Wie bei jedem Vertragsschluss sollte man die Vertragsbedingungen zum Vertragsschluss dokumentieren
 - die Lizenzbedingungen als Ausdruck und ggf. elektronische Sicherung
 - die heruntergeladenen Quelltexte und
 - ausführbare Objekte
- Ideal wäre es, dies in einem Versionierungstool abzulegen
- Wenn dies nicht erfolgt:
 - Risiko, dass sich zwischenzeitlich Lizenzbedingungen geändert haben und man die alten Lizenzbedingungen nicht mehr dokumentiert bekommt und möglicherweise strengere Regeln gelten als zum Zeitpunkt des Herunterladens



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Welche Fragen sollten Sie sich in Bezug auf Rechte stellen?



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Ist die Rechtekette geschlossen?

1. Was ist Schutzgegenstand? (Software)

- Identifizieren Sie den Code (Versionierungssystem)
- Archivieren Sie diesen sicher
- Halten Sie Änderungen nach

2. Wer sind die (Mit-)Urheber?

- Identifizieren Sie die Programmierer
- Zeichnen Sie deren Kontaktadressen auf
- Identifizieren Sie, wer welchen Teil des Codes programmiert hat (Versionierungssystem)
- sinnvoll: Urheberangaben „© Max Mustermann 2016“



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

3. In welchem vertraglichen Verhältnis stehen diese zu Ihrem Unternehmen?

- Freelancer ? (Problem: automatische Rechteeinräumung ?)
- Angestellte (§ 69b UrhG)
- Geschäftsführer (ohne ausdrückliche Regelung Risiko, dass keine Rechteeinräumung oder jedenfalls nicht klare Rechteeinräumung)

4. Sind die Vergütungsregeln (§§ 32 ff. UrhG) beachtet?



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Die Weitergabe von Rechten folgt den allgemeinen urheberrechtlichen Regeln

- Identifizierung, welche Rechte weitergegeben werden müssen/sollen
 - ausschließliche/einfache Rechte
 - räumliche/zeitliche Beschränkung
 - inhaltlicher Umfang (SaaS, Desktop etc.)
- ggf. Freistellungsregeln bei auftretenden Fehlern
- Vergütung
- Umfang von Haftung und Gewährleistung
- Vertragsdauer



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Regelungen im Detail sorgen für eine genauere Definition des Umfangs der Rechte

- Umfang der weitergegebenen Rechte
 - bloße Lizenz oder
 - Rechteübertragung
- Umfang der Nutzungsarten
- Umgang mit dem Source-Code (Escrow reicht i.d.R. nicht)
- Umgang mit der Ausschließlichkeit (nur bei Lizenz, nicht bei Übertragung); Rückhalt von einfachen Nutzungsrechten könnte problematisch sein



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Die Vergütung ist frei verhandelbar

- Upfrontzahlungen?
 - Umsatzbeteiligungen
 - Sliding / Capped
 - Fixed-Rate ./ . Milestones ./ . Steps (sehr individuell)
 - Minimumzahlungen
- Zahlungsvereinbarungen und Audit-Regeln =
Probleme in Bezug auf mögliche Insolvenzen
- Kaufoption bei bloßer Lizenz?
 - [Achtung: bei der ersten Einräumung vom Urheber an den ersten Verwerter gelten die Schutzbestimmungen der §§ 32 ff. UrhG]



BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTSPARTNERSCHAFT mbB

Prof. Dr. Czychowski

Einige Sonderthemen gibt es immer zu regeln

- change of control (als Kündigung oder als bloße Information)
- Sonderproblem Insolvenzen
- Zustimmungsvorbehalte bei Asset-Deals





BOEHMERT & BOEHMERT
ANWALTPARTNERSCHAFT mbB

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Christian Czychowski

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Fachanwalt für IT-Recht

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltpartnerschaft mbH